

## Wichtige Neuerungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16.12.2005

### 1. Erhöhung der Mobilität innerhalb der Schweiz

Die Stellensuche wird erleichtert, und unnötige Bewilligungsverfahren entfallen. Nach der Zulassung können Ausländerinnen und Ausländer die Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben, und der Berufs- oder Stellenwechsel ist bei einem Daueraufenthalt bewilligungsfrei. Zudem besteht neu ein Anspruch auf den Wohnortwechsel in einen anderen Kanton.

#### *Geltende Regelung*

##### **Art. 8 ANAG<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat.

<sup>2</sup> Der Ausländer ist aber berechtigt, sich ohne Anmeldung vorübergehend auch in einem andern Kanton aufzuhalten und dort seine Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern damit nicht eine Verlegung des Schwerpunktes dieser Tätigkeit verbunden ist. Soll der Aufenthalt im andern Kanton nicht bloss vorübergehend sein oder soll der Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit in diesen verlegt werden, so ist vorher das Einverständnis dieses Kantons einzuholen. Wenn dem andern Kanton die Anwesenheit des Ausländers auf seinem Gebiet unerwünscht erscheint, so kann er der eidgenössischen Behörde den Entzug der Aufenthaltsbewilligung beantragen. Der Kanton, der diese ausgestellt hat, ist vor dem Entscheid anzuhören.

<sup>3</sup> Der Ausländer, der seinen Aufenthalt von einem Kanton in einen anderen verlegt, ist verpflichtet, sich binnen acht Tagen bei der Fremdenpolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Artikel 3 Absatz 3 gilt auch in diesem Falle.

##### **Art. 29 BVO<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Der Ausländer braucht für den Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel eine Bewilligung. Diese wird nur aufgrund einer Stellungnahme der zuständigen Arbeitsmarktbehörde erteilt. Bei Stagiaires ist eine Stellungnahme des BFM erforderlich.

#### *neues Ausländergesetz*

##### **Art. 38 AuG Erwerbstätigkeit**

<sup>1</sup> Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können die bewilligte Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Ein Stellenwechsel kann bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Voraussetzungen nach den Artikeln 22 und 23 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln.

<sup>3</sup> Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung kann der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 19 Buchstaben a und b erfüllt sind.

<sup>4</sup> Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

##### **Art. 37 AuG Wechsel des Wohnorts in einen anderen Kanton**

<sup>2</sup> Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsründe nach Artikel 62 vorliegen.

<sup>3</sup> Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsründe nach Artikel 63 vorliegen.

<sup>4</sup> Für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton ist keine Bewilligung erforderlich.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20)

<sup>2</sup> Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21)

## 2. Verbesserungen beim Familiennachzug

Neu haben auch Kurzaufenthalter und Studierende mit Aufenthaltsbewilligung die Möglichkeit, ihre Familien nachzuziehen, wenn sie eine Wohnung und genügende finanzielle Mittel haben. Familienangehörige können zudem ohne zusätzliche Bewilligung eine Erwerbstätigkeit ausüben. Damit wird der Wirtschafts- und Forschungsstandort Schweiz attraktiver.

### *Geltende Regelung*

#### **Art. 38 BVO Grundsatz** *(bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung)*

<sup>1</sup> Die kantonale Fremdenpolizeibehörde kann dem Ausländer den Nachzug des Ehegatten und der ledigen Kinder unter 18 Jahren, für die er zu sorgen hat, bewilligen.

<sup>2</sup> Kurzaufenthalter, Stagiaires, Studenten und Kurgäste dürfen ihre Familien in der Regel nicht nachziehen lassen.

#### **Art. 39 BVO Voraussetzungen** *(bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung)*

<sup>1</sup> Dem Ausländer kann der Familiennachzug ohne Wartefrist bewilligt werden, wenn:

- a. sein Aufenthalt und gegebenenfalls seine Erwerbstätigkeit gefestigt erscheinen;
- b. die Familie zusammen wohnen wird und eine angemessene Wohnung hat;
- c. der Ausländer genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt seiner Familie hat; und
- d. die Betreuung der Kinder, die noch der elterlichen Obhut bedürfen, gesichert ist.

<sup>2</sup> Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den Anforderungen entspricht, die für Schweizerbürger in der gleichen Gegend gelten.

### *neues Ausländergesetz*

#### **Art. 44 AuG** Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

#### **Art. 45 AuG** Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

#### **Art. 46 AuG** Erwerbstätigkeit der Ehegatten und Kinder

Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Art. 42–44) können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

### 3. Eigenständige Bewilligung der Familienangehörigen nach drei Jahren

Bei guter Integration können ausländische Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern oder von niedergelassenen Ausländern nach drei Jahren ein unabhängiges Aufenthaltsrecht geltend machen, wenn die Familiengemeinschaft aufgelöst wird. Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, wird bereits vor Ablauf dieser Frist eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (Beispiel: eheliche Gewalt und Rückkehr nicht zumutbar).

*Geltende Regelung*

*keine Regelung:*

*Verlängerung der Bewilligung im Ermessen der Behörden bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung.*

*neues Ausländergesetz*

**Art. 50 AuG** Auflösung der Familiengemeinschaft

<sup>1</sup> Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

<sup>2</sup> Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

<sup>3</sup> Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.

#### 4. Förderung der Integration

Die Grundsätze der Integration sind erstmals in einem Gesetz enthalten (Art. 4 und 53 AuG). Die Bewilligungen können mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- und Integrationskurse besucht werden (bisher beschränkt auf besondere Aufenthaltzwecke).

Im Interesse einer frühen Einschulung müssen die Eltern ihre ausländischen Kinder neu innerhalb von fünf Jahren nach der Einreise nachziehen, ab dem 12. Altersjahr (bis maximal zum 18. Altersjahr) innerhalb eines Jahres.

<i>Geltende Regelung</i>	<i>neues Ausländergesetz</i>
<p><b>Art. 3c VIntA<sup>3</sup></b> Besuch eines Sprach- und Integrationskurses</p> <p>1 Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Personen, zu deren Aufgaben die religiöse Betreuung oder die Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur gehören, kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde weist die Ausländerin oder den Ausländer auf entsprechende Kursangebote hin.</p> <p><i>Im geltenden Recht besteht keine Frist für den Familiennachzug</i></p>	<p><b>Art. 54 AuG</b> Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden</p> <p>1 Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 43–45). Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.</p> <p>2 Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 4) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt (Art. 96).</p> <p><b>Art. 47 AuG</b> Frist für den Familiennachzug</p> <p>1 Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.</p> <p>2 Diese Fristen gelten nicht für den Familiennachzug nach Artikel 42 Absatz 2.</p> <p>3 Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Schweizerinnen und Schweizern nach Artikel 42 Absatz 1 mit deren Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses;</li><li>b. Ausländerinnen und Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.</li></ul> <p>4 Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Kinder über 14 Jahre werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist.</p>

<sup>3</sup> Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)

## 5. Missbrauchsbekämpfung

Die Instrumente zur Bekämpfung der festgestellten Missbräuche werden generell verbessert. Beispiele: Die Strafandrohungen werden allgemein erhöht, so auch für Schlepper oder Arbeitgeber bei Schwarzarbeit. Die Täuschung der Behörden wird neu strafbar, etwa die Erschleichung eines Visums (heute noch straffrei). Der Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Trauung neu verweigern, wenn offensichtlich eine Scheinehe vorliegt.

*neues Ausländergesetz (neue Bestimmungen, im geltenden Recht nicht enthalten)*

### **Art. 118 AuG** Täuschung der Behörden

<sup>1</sup> Wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einem Ausländer oder einer Ausländerin eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert, oder ermöglicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Busse bis zu 100 000 Franken, wenn die Täterin oder der Täter:

- a. mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, oder;
- b. für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

### **Art. 97a ZGB**

1 Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Braut oder der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

2 Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hört die Brautleute an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

### **Art. 105 Ziff. 4 ZGB**

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

4. einer der Ehegatten nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

### **Art. 109 Abs. 3 ZGB**

3 Die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes entfällt, wenn die Ehe für ungültig erklärt worden ist, weil sie dazu diente, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen.